

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN:

1. Geltung

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen der Fa. RÜMa GmbH und natürlichen sowie juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft. Gegenüber Unternehmen gelten diese auch für hinkünftige Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
2. Wir kontrahieren ausschließlich unter Zugrundelegung unserer ABG's.
3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB's bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.
4. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot / Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
2. In Katalogen, Preislisten, Prospekten, Anzeigen, auf Messeständen, Rundschreiben, Werbesendungen oder anderen Medien angeführten Informationen über unsere Produkte und Leistungen, die nicht uns zuzurechnen sind, hat der Kunde uns darzulegen.
3. Kostenvoranschläge werden ohne Gewähr erstellt und sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung eines Kostenvoranschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen.

3. Preise

1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreise zu verstehen.
2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt.
3. Preisangaben verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer und ab Lager.
4. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherungen gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden.
5. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen.
6. Wir sind aus eigenem berechtig, wie auch auf Antrag des Kunden verpflichtet, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 3 % hinsichtlich
 - a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder
 - b) anderer zu Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der paritätischen Kommission oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind.
7. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ändern gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

4. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse zu begleichen. Davon abweichende Zahlungskonditionen müssen von uns schriftlich bestätigt werden. Kaufpreisfälligkeit tritt spätestens mit Zustellung der Ware ein.
2. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.
3. Gegenüber Unternehmen sind wir gem. § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug berechtigt, 9,2 % Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern werden 4 % Zinsen p.a. geltend gemacht.
4. Kommt der Unternehmer im Rahmen anderer mit uns bestehender Vertragsverhältnisse in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen.
5. Wir sind dann auch berechtigt, alle Forderungen für bereits erbrachte Leistungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden fällig zu stellen.
6. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur in so weit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden sind. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Rabatte, Abschläge und werden diese der Rechnung zugerechnet.

5. Mitwirkungspflichten der Kunden

1. Unsere Pflicht zur Leistungsausführung beginnt, sobald der Kunde alle baulichen, technischen sowie rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrung kennen musste.

2. Der Kunde hat vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage, verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist unsere Leistung nicht mangelhaft.
3. Der Kunde hat die erforderlichen Bewilligungen Dritter sowie Meldungen und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.
4. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen umschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnisse oder Erfahrung erkennen musste.
5. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

6. Leistungsausführung

1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen.
2. Dem Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt.
3. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

7. Leistungsfristen und Termine

1. Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streit, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, währenddessen das Ereignis andauert.
2. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerung, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.
3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch den Kunden zuzurechnende Umstände verzögert, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.
4. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.
5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

8. Gefahrtragung / Gefahrenübergang

1. Bei Verbrauchergeschäften gilt für den Gefahrenübergang § 7b KSchG.
2. Auf den unternehmerischen Kunden geht die Gefahr über, sobald wir den Vertragsgegenstand, das Material oder das Werk zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, dieses selbst anliefern oder an einen Transporteur übergeben.
3. Der unternehmerische Kunde hat sich gegen dieses Risiko entsprechend zu versichern. Der Kunde genehmigt jede verkehrsübliche Versandart.

9. Eigentumsvorbehalt

1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonstig übergebene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Eine weitere Veräußerung ist nur zulässig, wenn uns diese rechtzeitig vorher unter Angabe des Namens und der Anschrift des Käufers bekannt gegeben wurde und wir der Veräußerung zustimmen.
2. Der Auftraggeber hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er dem Auftragnehmer alle Unterlagen und Informationen die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen.
3. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug sind wir bei angemessener Nahfristsetzung berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Der Kunde hat uns über die Eröffnung eines Konkurses oder die Pfändung unserer Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.
4. Notwendige und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung angemessene Kosten trägt der Kunde.
5. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Die zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir gegenüber unternehmerischen Kunden freihändig und bestmöglich verwerten.

10. Geistiges Eigentum

1. Pläne, Skizzen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen, die von uns bereitgestellt oder durch unseren Beitrag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.
2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung und zur Verfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweiser Kopien bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

11. Gewährleistung

1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung.
2. Die Gewährleistungsfrist für unsere Leistungen beträgt gegenüber unternehmerischen Kunden ein Jahr ab Übergabe. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (zB förmliche Abnahme) der Fertigstellungszeitpunkt, spätestens wenn der Kunde die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen hat oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat.
3. Behebungen eines vom Kunden behaupteten Mangels stellt kein Anerkenntnis dieses Mangels dar. Zur Mängelbehebung sind uns zumindest zwei Versuche einzuräumen.
4. Sind die Mängelbehebungen des Kunden unberechtigt, ist der Kunde verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
5. Der unternehmerische Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war.
6. Zur Behebung von Mängeln hat der Kunde die ihm gelieferte Ware auf eigene Kosten an uns zurückzustellen.
7. Mängel am Liefergegenstand sind spätestens 10 Tage nach Übergabe an uns schriftlich anzuzeigen. Versteckte Mängel müssen ebenfalls in dieser angemessenen Frist ab Entdecken angezeigt werden.
8. Eine etwaige Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften Leistungsgegenstandes durch welche ein weitergehender Schaden droht oder eine Ursachenerhebung erschwert oder verhindert wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen.
9. Wird eine Mängelrüge nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Ware als genehmigt. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt, ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu ersetzen.
10. Ein Wandlungsbegehren können wir durch Verbesserung oder angemessene Preisminderung abwenden, sofern es sich um keinen wesentlichen und unbehebaren Mangel handelt.
11. Die mangelhafte Lieferung oder Proben davon sind vom unternehmerischen Kunden an uns zu retournieren. Die Kosten für den Rücktransport der mangelhaften Sache an uns, trägt zur Gänze der unternehmerische Kunde.
12. Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sind von uns ausschließlich an unserem Firmenstandort zu erfüllen.
13. Als Erfüllungsort wird der Geschäftssitz des Verkäufers vereinbart. Der Erfüllungsort ist jener Ort, an dem die Gefahr, das Risiko (des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung) auf den Vertragspartner übergeht. An diesem Ort hat der jeweilige Schuldner seine Leistung zu erbringen. Ab dem vereinbarten Erfüllungsort hat der Käufer sämtliche Transportkosten sowie allfällige Rücktransportkosten zu tragen.

12. Haftung

1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, etc. haften wir bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haftung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Die Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Schadens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen haben.
3. Schadenersatzansprüche von unternehmerischen Kunden sind bei sonstigem Verfall binnen zwei Jahren geltend zu machen. Der Haftungsausschluss umfasst auch Ansprüche gegen unsere Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen aufgrund Schädigungen die diese dem Kunden - ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem Kunden – zufügen.
4. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgung von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafte Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autorisierte Dritte oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für diesen Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war.
5. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir haften Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Schadenversicherung (zB. Haftpflicht, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsunterberechnung, u.a.) in Anspruch nehmen kann, verpflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung in so weit auf die Nachteile, die dem Kunden durch Inanspruchnahme dieser Versicherung entstehen (zB. höhere Versicherungsprämie).
6. Jene Produkteigenschaften werden geschuldet, die im Hinblick auf die Zulassungsvorschriften, Bedienungsanleitungen und sonstige produktbezogene Anleitungen und Hinweise (insbesondere auch Kontrolle und Wartung) von uns, dritten Herstellern oder Importeuren vom Kunden unter Berücksichtigung dessen Kenntnisse und Erfahrungen erwartet werden können.
7. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klagslos zu halten.

13. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Teile dieser ABG's unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.
2. Wir verpflichten uns sowie der Kunde jetzt schon, gemeinsam – ausgehend vom Horizont der redlichen Vertragsparteien – eine Ersatzregelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bedingung am nächsten kommt.

14. Allgemeines

1. Es gilt österreichisches Recht.
2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
3. Erfüllungsort ist der Sitz des Unternehmens.
4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis und zukünftigem Vertrag zwischen uns und dem unternehmerischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht.